



L14.H12

Merkblatt Gelegenheitswirtschaftspatent

Allgemeines

1. Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft (Art. 13 GG).
Das Führen einer gemeinnützigen alkoholfreien Gelegenheitswirtschaft ist nicht bewilligungspflichtig (Art. 10 Ziff. 7 GG).
Die Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und Gewähr für eine einwandfreie Führung der Gelegenheitswirtschaft bieten (Art 15 Abs. 1 GG).
2. **Gesuche** für die Erteilung einer Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften mit oder ohne Alkoholausschank können bei der Gemeinde Hergiswil bezogen werden. Das Gesuch ist spätestens **einen Monat** vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Hergiswil, einzureichen (Art. 4 GG / § 23 Abs. 1 GVO).
3. Zur Klärung allfälliger Fragen in Sachen Stromversorgung, Wasser-/Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Reinigung von Plätzen, Einrichtung von Toiletten, Verkehrsumleitungen und Absperrmaterial ist direkt mit dem Gemeindewerkhof (Tel. 041 632 65 56) Kontakt aufzunehmen. Der Zeitaufwand des Werkhofpersonals ist entschädigungspflichtig.
4. Der Betrieb von Gelegenheitswirtschaften ist um 00.30 Uhr zu schliessen. Über Ausnahmen dieser Schliessungszeit entscheidet der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung (Art. 4 Ziff. 3 GG).

Wer als verantwortliche Person die Bestimmungen betreffend der Betriebszeiten verletzt, wird im Wiederholungsfall mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 500.– bestraft (Art. 47 Abs. 2 GG).

Betriebliche Voraussetzungen

5. Räume, Plätze und Einrichtungen von Gelegenheitswirtschaftsbetrieben müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass die Nachbarn gegen Lärm und andere übermässige Einwirkungen geschützt sind. Sie müssen insbesondere den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen (Art. 17 Abs. 1 GG). Auskunft erteilt das Laboratorium der Urkantone in Brunnen (Tel. 041 825 41 41), das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Tel. 041 618 02 02) und das Feuerwehrenspektorat (Tel. 041 618 50 18).
Verstärkeranlagen, Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Gesundheit nicht gefährdet wird. Die bundesrechtlichen Vorschriften (Schall- und Laserverordnung vom 24. Januar 1996) sind zu beachten (§ 14 GVO).
6. Für Gelegenheitswirtschaften müssen Toilettenanlagen (nach Geschlechtern getrennt) zur Verfügung stehen. Dies können feste Einrichtungen wie z. B. Toiletten in Schulanlagen oder aber auch Toilettenwagen sein. Die Anzahl der Toiletten ist der Grösse des Anlasses anzupassen. Das Aufstellen von Latrinen ist verboten.

Zu jeder WC-Anlage gehört mindestens eine Handwascheinrichtung mit fliessendem Wasser (auch provisorische Einrichtungen sind zulässig), Seifenspender und Einweghandtücher. Für die Wartung der WC-Anlagen ist eine verantwortliche Person zu bestimmen.

Bei der Beseitigung aller Abwässer darf keine Gewässerverschmutzung (z. B. Einleiten in einen Bach) erfolgen.

7. Grundsätzlich ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung für die Betriebsführung und die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich. Für die Zeit der persönlichen Abwesenheit des verantwortlichen Leiters ist eine Stellvertretung zu bezeichnen. Die obliegenden Pflichten sind vom verantwortlichen Leiter bzw. vom Stellvertreter persönlich zu erfüllen (Art. 25 GG).
8. Die Art der Speisen, die Getränke und andere Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekanntzugeben (Art. 27 GG).
9. Alkoholführende Gelegenheitswirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 28 GG).
10. Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen dürfen nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung oder mit Bewilligung der Eltern in Gelegenheitswirtschaften geduldet werden (Art. 29 GG). Eine Ausweiskontrolle kann sinnvoll sein.

Alkoholausschank / illegale Drogen

11. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (Art. 30 Abs. 1 GG).

Der Gemeinderat bittet die Organisatoren von Anlässen, Ihre Verantwortung betreffend Art. 30 des Gastgewerbegesetzes wahrzunehmen und das Personal entsprechend zu instruieren. Er ist sich bewusst, dass ein Verbot nicht einfach durchzusetzen ist. Trotzdem fordert er alle auf, dem Gesetz Beachtung zu schenken. Damit wird ein wertvoller Beitrag bei der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches geleistet.

12. Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank haben eine Abgabe zu entrichten. Über die Höhe der Abgabe sowie über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat (Art. 44 GG).
13. Der Gemeinderat fordert gestützt auf das Eidgenössische Betäubungsmittelgesetz die Verantwortlichen von Anlässen auf, den Konsum von illegalen Drogen (Cannabis, Ecstasy, usw.) nicht zu tolerieren.

Auskunft bei Problemen erteilt die Beratungsstelle für Suchtfragen, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, Telefon (041 618 75 50).

Im Weiteren wird auf die Jugendschutzvereinbarung auf der Rückseite des Gesuches bzw. der Bewilligung verwiesen.

6052 Hergiswil, im Juli 2012

GEMEINDERAT HERGISWIL


Remo Zberg
Gemeindepräsident


Werner Marti
Gemeindeschreiber